

Umweltbericht

(Satzungsbeschluss)

Bebauungsplan Nr. 248

„Gummersbach – Bahnhofsbereich“

EINLEITUNG

Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Im Rahmen der Planungen zur Revitalisierung des südlichen Steinmüllergeländes und des Bahngeländes in Gummersbach sind als wesentliche Ziele der Stadtentwicklung die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zur bereits bestehenden Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach, und die Anbindung der Rospestraße über das Bahngelände (südliche Ringstr.) an den bestehenden Verkehrsring formuliert worden.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen sind im vorliegenden „städtebaulichen Rahmenplan“ für das Steinmüllergelände und für das ehem. Bahngelände dargelegt worden. Auf dieser Basis wurde die Öffentlichkeit mehrfach informiert und durch Erteilung verschiedener Baugenehmigungen die Umsetzung eingeleitet. Die wesentlichen Träger öffentlicher Belange sind auf dieser Basis ebenfalls bereits in die Projektentwicklung einbezogen worden

Wesentliche Zielsetzungen dieser Bauleitplanverfahren sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 „Gummersbach – Bahnhofsbereich“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- die Realisierung eines örtlichen Hauptverkehrszuges zwischen der Rospestraße und dem Knotenpunkt „Hindenburgstr. / Karlstr. / Wilhelm-Breckow-Allee“
- den Bau eines neuen Busbahnhofes.

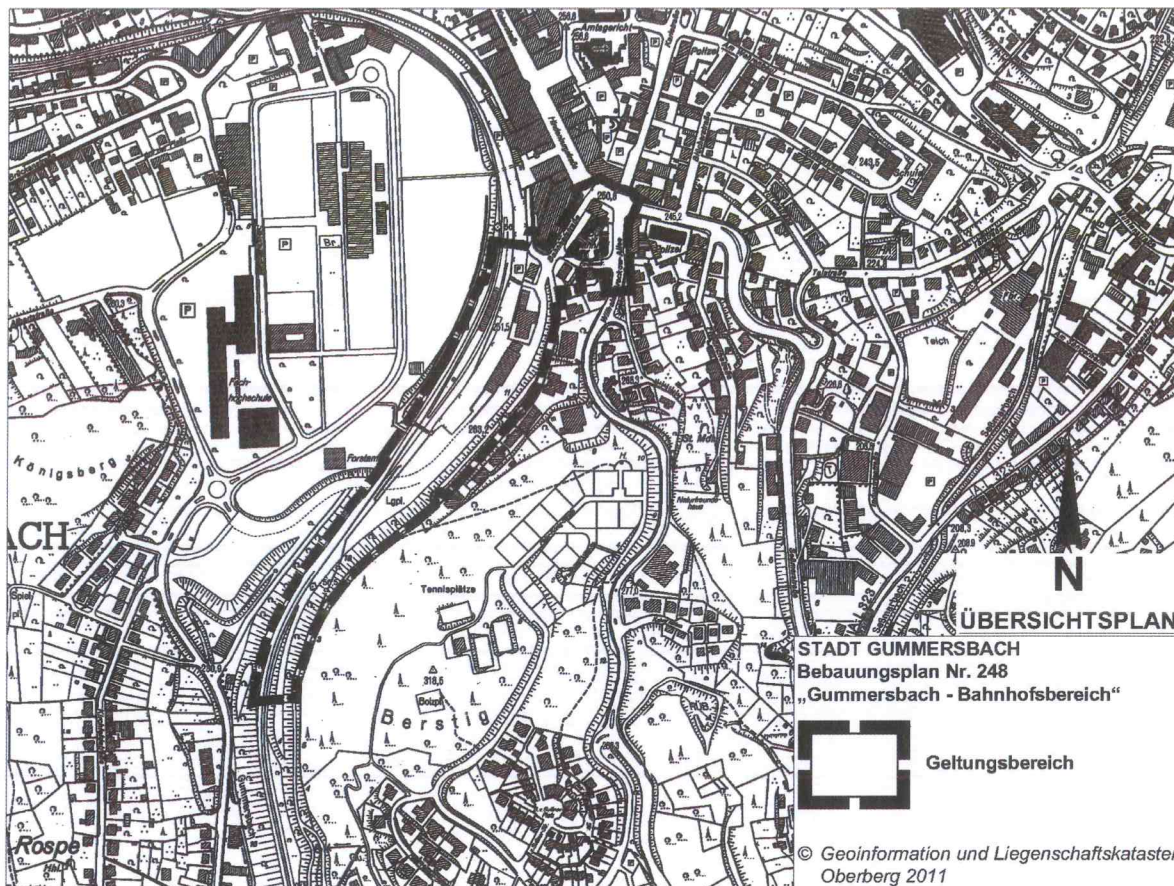
Beschreibung der Festsetzungen:

Der Bebauungsplan enthält zur Umsetzung des Planungszieles hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nachfolgende Festsetzungen:

Nutzungsart	Größe (ha)	Grundflächenzahl
Grünflächen (öffentlich)	1,03	
Grünflächen (privat)	0,10	
Verkehrsflächen (Straßen)	1,25	
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	0,96	
Verkehrsgrün	0,03	
Nachrichtl. Übernahme (Bahn)	1,46	
Summe	4,83	

Angaben über den Standort:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 „Gummersbach – Bahnhofsbereich“ liegt am südlichen Rand der Gummersbacher Innenstadt. Er umfasst einen Bereich zwischen der Hindenburgstr. und dem Gummersbacher Bahnhof bis zur Rospestraße.



Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben:

Bei den geplanten Vorgaben handelt es sich um die räumliche Entwicklung des Gummersbacher Bahnhofes und die Planung eines örtlichen Hauptverkehrszuges in einer Größenordnung von 4,83ha.

Bedarf an Grund und Boden:

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes:	4,83 ha
außerhalb des Plangebietes:	0,00 ha

Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes:

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die

Berücksichtigung der in den Fachgesetzen / Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

Tiere

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG, LandschaftsgesetzNW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. **(BauGB)**

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. **(Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz)**

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. **(WHG)** Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. **(LWG)**

Pflanzen

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: siehe Tiere

Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. **(BauGB)**

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor

schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG**)

Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz,

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere
(**WHG**) und (**LWG**) siehe Tiere

Luft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GIRL, 22,33. u. 39 BImSchV

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (**BauGB**); siehe auch Tiere
Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (**BImSchG**)
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen; um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (**TA Luft**).
VDI 3471, 3472, GIRL Ziele wie oben
33 u. 39 BImSchV s. BImSchG

Klima

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere
(**BImSchG**) siehe Luft
(**Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz**) siehe Tiere

Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG, LandschaftsgesetzNW**); siehe Tiere

biologische Vielfalt

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz,

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**, siehe Tiere

FFH und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze: Baugesetzbuch, RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Zielaussagen: (**BauGB**); siehe Tiere
(**BNatSchG**); siehe Tiere
Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen(**RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992**)

Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (**BauGB**)

Bevölkerung

Fachgesetze: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigungen der Wechselwirkungen

Zielaussagen: s. Mensch und seine Gesundheit

Kulturgüter und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentumsgarantien in diversen Fachgesetzen

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen (**BauGB**)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (**DSchG**)

Emissionen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV, TA Lärm, 16 u. 18 BImSchV, DIN 18005, "Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (vom LAI)

Zielaussagen: **Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 33 u. 39 BImSchV**, siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (**TA Lärm**)

Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche (**16.BImSchV**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (**18.BImSchV**)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (**DIN 18005**)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen ("**Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen**)

Abfall /Abwässer

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen (**BauGB**)

WHG, LWG; siehe Tiere

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**KrW-/AbfG**)

erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (**BauGB**)

Für das Untersuchungsgebiet liegt eine Landschaftsschutzgebietsverordnung vor, die für den Planbereich jedoch keine Schutzausweisungen trifft.

Für das Untersuchungsgebiet liegt ein Abwasserbeseitigungsplan der Stadt Gummersbach vor.

Zielaussage: Der Planbereich ist überwiegend im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Kruppenohl zugeordnet. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem Ost zur Kläranlage Kruppenohl liegen vor.

HAUPTTEIL

Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut unter

- a) die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und die Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- c) die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichen Geltungsbereich des Planes

dar.

1) Tiere

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt auf. Der überwiegende Planbereich ist baulich oder durch Verkehrsflächen genutzt. Teilbereiche unterliegen einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten. Nur der südöstliche Planbereich umfasst Randbereiche der angrenzenden Böschungsbereiche des Gleiskörpers der Bahnstrecke Köln – Marienheide. Außergewöhnliche Tierbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen.

Für das Plangebiet wurde eine artenrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die Begutachtung beschreibt das Plangebiet wie folgt:

„ Das Plangebiet wird hauptsächlich von Straßen, Gebäuden, Busbahnhof, Bahnhof, Stellplätzen und Lagerplätzen geprägt. Außerdem finden sich im Plangebiet gehölzbestandene Eisenbahnböschungen, Schotterflächen mit Pioniervegetation sowie die mit Gehölzen bestandene Straßenböschung der Kleinen Bergstraße. Die Vegetation zeichnet sich durch eine hohe anthropogene Nutzung wie unregelmäßiges Befahren, periodische Vegetationsentfernung im Bereich der Eisenbahngleise und -böschungen sowie das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen im Böschungsbereich aus. Die Gehölze auf der Böschung der Kleinen Bergstraße weisen im Wachstum ihres Stammes auch auf die Bewegungen bzw. das Abrutschen gewisser Bodenschichten der Straßenböschung hin....“

Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 04.11.2011 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche faunistische Arten im Plangebiet ergeben.

Der kartierte Bestand einer Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), als streng geschützte Art, befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m zu baulich genutzten Bereichen. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 248 in der Zusammenfassung (westlichen Teil des BP 248) zu nachfolgendem Ergebnis:

(Auszug der Zusammenfassung westlicher Teil)

„ ... Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Krebse und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet. Im Bebauungsplangebiet (östlicher Teil) konnten keine Wochenstuben oder Sommerquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden. Lediglich die Zwergfledermaus, die in der gesamten Gummersbacher Innenstadt unter Straßenlaternen jagt, jagt auch im Plangebiet... „

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten“ ist durch dieses Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Tierarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

b)

In der Begründung des Bebauungsplanes wird die Erforderlichkeit der Planung dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass nach Durchführung und Umsetzung der Planung sich die faunistischen „Allerweltsarten“ des Siedlungsraumes wie im Umfeld einstellen werden.

Der Lebensraum für die Tierwelt wird sich verändern. Die von der Veränderung der Bodennutzung betroffenen Tiere werden verdrängt. Ein Ausweichen auf die benachbarten Bereiche, mit gleichen oder ähnlichen Biotopstrukturen, ist möglich.

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Mittel- bis langfristig könnten sich neben den „Allerweltsarten“ auf Grund der Größe des betroffenen Bereiches auch sonstige Tierarten einstellen. Qualitative oder quantitative Aussagen können hierüber jedoch nicht prognostiziert werden.

c)

Der Bebauungsplan sieht durch seine Festsetzungen die räumliche Neuordnung von Flächen vor, die derzeit bereits baulich, als Verkehrsflächen oder als Brachflächen (Bauschuttdeponie) genutzt werden. Nur die im östlichen Planbereich gelegene Böschungfläche hat eine Bedeutung für die Tierwelt. Durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche werden hier jedoch keine erstmaligen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Tiere“ ergeben.

2) Pflanzen

a)

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Der überwiegende Planbereich ist baulich oder durch Verkehrsflächen genutzt. Teilbereiche unterliegen einem ständigen Nutzungswandel durch Bau- und Deponietätigkeiten. Nur der südöstliche Planbereich umfasst Randbereiche der angrenzenden Böschungsbereiche des Gleiskörpers der Bahnstrecke Köln – Marienheide. Außergewöhnliche Pflanzenbestände sind weder erkennbar noch wurden Informationen im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Zur Beschreibung s. Pkt 1 Tiere.

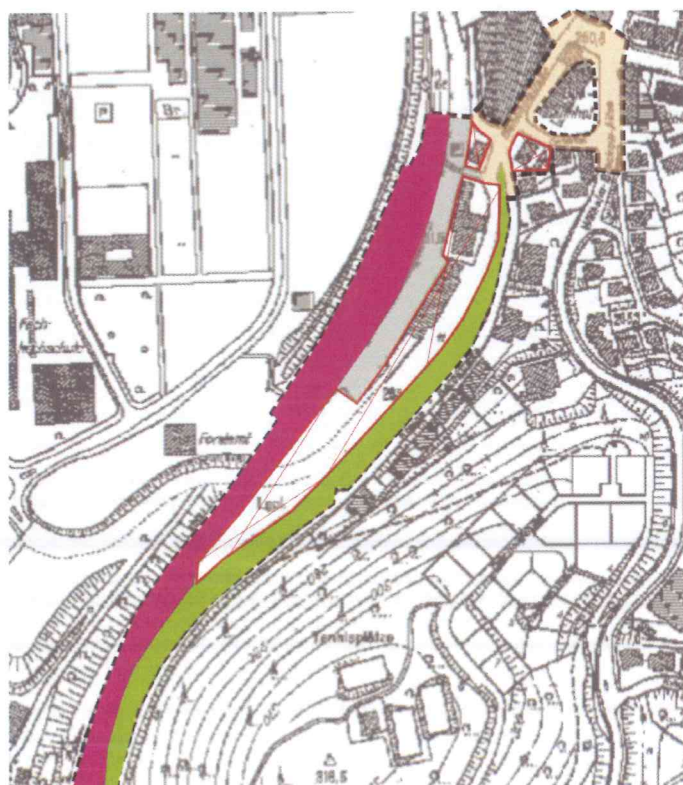
Die Abfrage des Landschaftsinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vom 04.11.2011 hat keine Hinweise auf außergewöhnliche Pflanzenarten im Plangebiet ergeben. Auf eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW weder im Plangebiet noch auf dem Messtischblatt Gummersbach vorkommen.






Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten“ ist durch das Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Pflanzenarten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auf Grund der vorzufindenden überwiegend sauren Standortverhältnisse kann für das Plangebiet der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) als potentielle natürliche Vegetation angenommen werden. Im Plangebiet sind allerdings keine Reste der potentiellen natürlichen Vegetation erhalten.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme angefügt, die im Winter 2011 / 2012 letztmalig durchgeführt wurde. Wesentliche Veränderungen haben sich auf Grund der in diesem Zeitraum weiter betriebenen Aufarbeitung des Planbereiches nicht ergeben. Die im Bestandsplan und der Tabelle verwendeten Kürzel (Codes) folgen der Kartieranleitung der LÖBF (2001). Nachfolgend sind die erfassten Biotoptypen kurz beschrieben und den Planflächen gem. nachfolgendem Plan zugeordnet.

Nachfolgend sind die entsprechenden Flächenanteile dargestellt.



-  Bahngleise
-  Gehölzbewuchs
-  Stellplatzanlage, geschottert, teilweise versiegelt
-  Verkehrsfläche
-  Brachfläche / Gebäudeabbruch

- Brachflächen
HF2/ HF3 Deponie (Aufschüttung / Verfüllung)
und
sonstige Flächen:
Straßen-, Gleis-, Gebäude- u.
Abbruchflächen
- Stellplatzanlage
HV2 Großparkplatz mit
geringem Versiegelungsgrad
- Gehölzbewuchs
HH0 Böschung
- Bahnfläche
HD3 Bahnlinie
- Verkehrsfläche
(versiegelt)

c)

Der Bebauungsplan sieht durch seine Festsetzungen die räumliche Neuordnung von Flächen vor, die derzeit bereit baulich, als Verkehrsflächen oder als Brachflächen (Bauschuttdeponie) genutzt werden. Nur die im östlichen Planbereich gelegene Böschungfläche hat eine Bedeutung für die Pflanzenwelt. Durch Festsetzung als öffentliche Grünfläche werden hier jedoch keine erstmaligen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Pflanzen“ ergeben.

3) Boden

a)

Nur außerhalb des genutzten Siedlungsraumes können noch unbeeinflusste Böden auftreten, die eine ihre natürliche Bodenfunktion erfüllen können. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind keine unbeeinflussten Böden vorhanden.

Der Planbereich befindet sich regionalgeologisch im Bereich der sog. „Gummersbacher Mulde“. Das Grundgebirge wird durch felsige Schichten des Mitteldevons, bestehend aus Ton-, Schluff- und Sandsteinserien mit Einschaltungen von Kalksteinbänken und –lagen aufgebaut. Überlagert werden die devonischen Schichten von Quartären Ablagerungen in Form von Löß/Lößlehm, Hanglehm, Hangschutt und Bachablagerungen.

Im Bereich der angrenzenden Bahntrasse stehen Tonschiefer und Grauwackeschiefer an, die durch Lehme überlagert werden.

Auf Grund der teilweisen Bahnnutzung des Plangebietes wurden Bodenuntersuchungen auf Bodenbelastungen durchgeführt. Für die untersuchte Fläche kommt der Gutachter drei zu der Beurteilung:

„ ... Aus den vorliegenden Befunden ist aus gutachterlicher Sicht zurzeit keine Gefährdung von Schutzgütern abzuleiten. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht unter Berücksichtigung der aktuellen und der geplanten Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche nicht. Im Zuge der Neuerschließungsmaßnahmen wird von einem weiteren Abtrag der vorhandenen Auffüllungen ausgegangen. Zudem kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass bisher nicht erfasste lokale, nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe im Rahmen von Erdarbeiten angetroffen werden können. Auch auffüllungsbedingt höher belastete Aushubmaterialien (z.B. PAK in Aschen / Schlacken) können ggf. lokal anfallen.“

b)

Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung wahrscheinlich. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Für die ungenutzten Bereiche würde keine Nutzung erfolgen. Veränderungen des Schutzgutes „Boden“ würden sich nicht ergeben.

Bei Realisierung der durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen wird sich die Bodenfunktion nicht wesentlich verändern.

c)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Boden“ ergeben.

4) Wasser

a)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein offenes oder verrohrtes Gewässer. Grundwasser wird innerhalb des Plangebietes nicht gewonnen.

b)

Das Schutzgut „Wasser“ wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht. Alternativen sind nur durch kleinmaßstäbliche räumliche Verschiebungen der dargestellten Bodennutzungen möglich. Hierdurch würden sich jedoch keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser“ ergeben.

5) Luft

a)

Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen nicht vor. Das Schutzgut Luft ist durch die mit der Planung verbundenen Nutzungen nicht betroffen.

b)

Zur Beurteilung der möglicherweise durch die mit der Planung verbundenen Belastungen der Luftqualität wurde eine Immissionsprognose hinsichtlich der Parameter „Partikel“ (PM₁₀), „Stickstoffdioxid“ (NO₂) und „Benzol“ erstellt (Firma ACCON, Greifenberg, Oktober 2010, Bericht ACB-1010-5135). Die Prognose wurde für nachfolgende Varianten berechnet:

- Ist-Zustand
- Prognose- Nullfall (keine baulichen Veränderungen)
- Planvariante Ringstraße (Schadstoffbelastung im Jahr 2020 nach Realisierung der Planung)

Die der Prognose zu Grunde gelegten Verkehrsmengen weichen geringfügig von den in der Verkehrsprognose Runge+Küchler, Düsseldorf, August 2010 prognostizierten Verkehrsmengen ab. Da jedoch die Grenzwerte der 39. BImSchV deutlich unterschritten werden (s. unten), wurde auf eine Anpassung verzichtet.

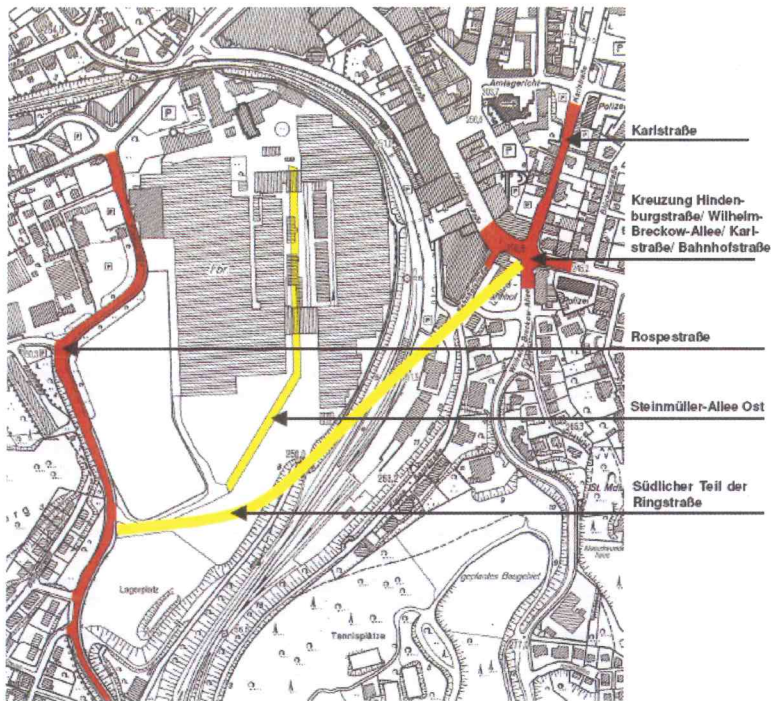


Bild 1: Verkehrsbereiche für Immissionsprognose: bestehende Straßen (rot) und geplante bzw. auszubauende Straßen (gelb), [2]

Prognoseergebnisse:

Tabelle 1: Immissionsvorbelastung für das Stadtgebiet Gammersbach

Stadtgebiet Gammersbach	Vorbelastung [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]		
	PM ₁₀	NO ₂	Benzol
IST-Zustand 2010	20	20	1.5
Prognosefall 2020	19.3	18.5	1.4

Tabelle 2: Immissionsprognose für die Gesamtbelastung des Kreuzungsbereiches auf Grundlage der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) aus [1]

Kreuzung: Bahnhofstraße bzw. Ringstraße / Hindenburgstraße / Wilhelm-Breckow- Allee / Karlstraße	DTV [Kfz/Tag]	PM ₁₀		NO ₂		Benzol
		Immissions- prognose [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] Grenzwert: 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Überschreitungen des 24h- Mittelwertes von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissions- prognose [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] Grenzwert: 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Überschreitungen des 1h- Mittelwertes von 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissions- prognose [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] Grenzwert: 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$
Ist-Zustand	11700	22.5	22	26.2	8	1.6
Prognose-Nullfall	11933	21.8	20	23.1	7	1.4
Planfall „Ringstraße“	12525	21.9	20	23.3	7	1.4

Kreuzung Karlstr. / Hindenburgstr. /
Wilhelm-Breckow-Allee / Ringstr.

- NO₂: Gesamtbelastung: 21,0 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 1h-Mittelwert von 200 µg/m³ wird 6 mal überschritten. (Zulässig sind 18 Überschreitungen.)
- PM₁₀: Gesamtbelastung: 20,6 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 24h-Mittelwert von 50 µg/m³ wird 18 mal überschritten. (Zulässig sind 35 Überschreitungen.)
- Benzol: Gesamtbelastung: 1,4 µg/m³ bei einem Grenzwert von 5 µg/m³.

südl. Teil Ringstr.

Rospestraße	DTV	PM ₁₀		NO ₂		Benzol
	[Kfz/Tag]	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 40 µg/m ³	Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg/m ³ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 40 µg/m ³	Überschreitungen des 1h-Mittelwertes von 200 µg/m ³ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 5 µg/m ³
Ist-Zustand	5400	20.6	18	22.9	7	1.5
Prognose-Nullfall	7450	20.1	17	21.3	6	1.4
Planfall „Ringstraße“	8900	20.2	17	21.8	6	1.4

Rospestr.

- NO₂: Gesamtbelastung: 20,2 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 1h-Mittelwert von 200 µg/m³ wird 6 mal überschritten. (Zulässig sind 18 Überschreitungen.)
- PM₁₀: Gesamtbelastung: 20,2 µg/m³ bei einem Grenzwert von 40 µg/m³. Der 24h-Mittelwert von 50 µg/m³ wird 17 mal überschritten. (Zulässig sind 35 Überschreitungen.)
- Benzol: Gesamtbelastung: 1,4 µg/m³ bei einem Grenzwert von 5 µg/m³.

Steinmüller-Allee-Ost

Karlstraße	DTV	PM ₁₀		NO ₂		Benzol
	[Kfz/Tag]	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 40 µg/m ³	Überschreitungen des 24h-Mittelwertes von 50 µg/m ³ / Jahr zugelassen: 35 Überschreitungen	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 40 µg/m ³	Überschreitungen des 1h-Mittelwertes von 200 µg/m ³ / Jahr zugelassen: 18 Überschreitungen	Immissionsprognose [µg/m ³] Grenzwert: 5 µg/m ³
Ist-Zustand	13400	21.4	19	23.7	7	1.5
Prognose-Nullfall	13600	20.7	18	21.2	6	1.4
Planfall „Ringstraße“	15100	20.8	18	21.5	6	1.4

Karlstr.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 39. BlimSchV für alle untersuchten Parameter deutlich unterschritten werden.
Das Schutzgut „Luft“ wird somit weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

6) Klima / Klimaschutz

a)
Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1100- 1200 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf.

Lokal hat das Plangebiet keine erkennbare Bedeutung.

b)
Das Schutzgut „Klima“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

7) Landschaft

a)
Das Plangebiet ist fast vollständig genutzt und hat landschaftlich nur eine geringe Bedeutung. Nur die bewaldete Hangkante östlich der Bahnstrecke (außerhalb des Plangebietes) hat eine landschaftsprägende Bedeutung.

b)
Das Schutzgut „Landschaft“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)
Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)
Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

8) biologische Vielfalt

a)

Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.

b)

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

9) FFH und Vogelschutzgebiete

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

10) Mensch und seine Gesundheit

a)

Auf die für die menschliche Gesundheit relevante klimatische und lufthygienische Situation wurde bereits unter Pkt. 5 u. 6 eingegangen. Als wesentliche Quellen der Belastungen des Menschen und seiner Gesundheit sind die im Plangebiet auftretenden Verkehrsemissionen der bestehenden innerstädtischen Straßen sowie des geplanten örtlichen Hauptverkehrszuges zu nennen. Hierzu siehe hierzu die Ausführungen unter Pkt. 14.

b)

Der Mensch und seine Gesundheit sind bei Durchführung der Planung durch Emissionen des Straßenverkehrs betroffen. Diese wurden gutachterlich untersucht und bewertet (s. Pkt. 14)

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern, soweit eine Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ nicht erfolgen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Verkehrsmengen auf den bestehenden Straßen und die damit verbundenen Emissionen erhöhen.

c)

Wie im Pkt 14. dargelegt, bestehen Ansprüche auf Schallschutz Kraft Gesetz.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

11) Bevölkerung

a)

Innerhalb des Plangebietes leben keine Menschen. Unmittelbar angrenzend leben und arbeiten eine nicht bestimmbare Anzahl von Menschen. Auf Grund der vorhandenen und geplanten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Personennahverkehrs wird der Planungsraum von einer Vielzahl von Menschen täglich genutzt.

b)

Die Bevölkerung ist durch mögliche Emissionen betroffen (s. Punkt 10 u. 14). Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern, soweit eine Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ nicht erfolgen würde. Hiervon ist jedoch nicht auszugehen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die Verkehrsmengen auf den bestehenden Straßen und die damit verbundenen Emissionen erhöhen.

c)

Wie im Pkt. 14 dargelegt, bestehen Ansprüche auf Schallschutz Kraft Gesetz.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich.

12) Kulturgüter

a)

Die Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

b)

Das Schutzgut „Kulturgüter“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

13) Sachgüter

a)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich verschiedene Sachgüter in Form von Gebäuden und sonstigen privaten und öffentlichen Grundstücksflächen. Sachgüter in Form von Rechten, die auf der Ebene der Bebauungsplanung von Bedeutung wären, sind nicht bekannt.

b)

Das Schutzgut „Sachgüter“ wird bei Durchführung der Planung durch den erforderlichen Abriss von Gebäuden betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Sachgüter betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die heutige Situation nicht verändern.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

14) Emissionen / Immissionen

a)

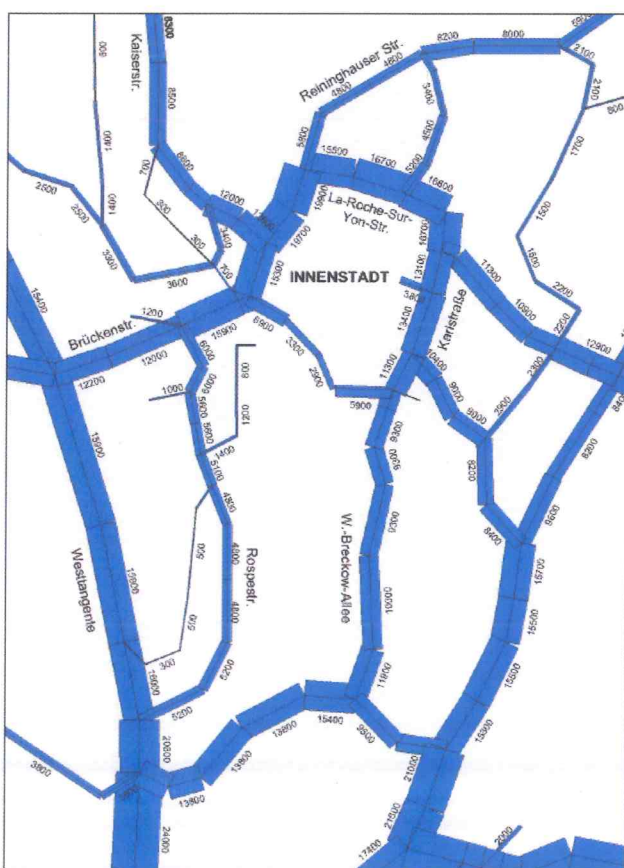
Mit der Festsetzung von Verkehrsflächen zur Realisierung eines neuen örtlichen Hauptverkehrszuges und der Verlagerung des Busbahnhofes sind Verkehrsemissionen in

Form von Lärm und Luftschadstoffen verbunden. Die geplanten Verkehrsflächen werden sich auf die vorhandenen und die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes auswirken. Auf das Plangebiet wirken die Verkehrsemissionen der Bahnverbindung Köln – Gummersbach – Marienheide ein. Auf Grund der geringen Taktfrequenz (2 Fahrten/Stunde) können die Verkehrsemissionen jedoch vernachlässigt werden. Auch durch die Einführung eines Halbstundentaktes (ca. 8 Fahrten Gummersbach /Dieringhausen + 2 Fahrten nach Marienheide) sind keine erheblichen Immissionen verbunden.

Die Bestandsaufnahme der Verkehrsemissionen wurde im Rahmen des Immissionschutzgutachten (Firma ACCON Köln, Immissionsprognose / Verkehrslärm) auf der Grundlage einer Verkehrsprognose (Büro Runge Küchler, August 2010 / Fortschreibung Oktober 2011) erstellt.

Lichtemissionen bzw. -immissionen liegen nicht vor.

b)
Zur Beurteilung der Verkehrsemissionen wurde ein Immissionsschutzgutachten (Firma ACCON Köln, Immissionsprognose / Verkehrslärm) auf der Grundlage einer Verkehrsprognose (Büro Runge Küchler, August 2010 / Fortschreibung Oktober 2011) erstellt.



**Verkehrsmengen 2010
Analyse**

Bild 1: Kfz-Verkehrsbelastungen Analyse 2010 [Kfz/Tag]

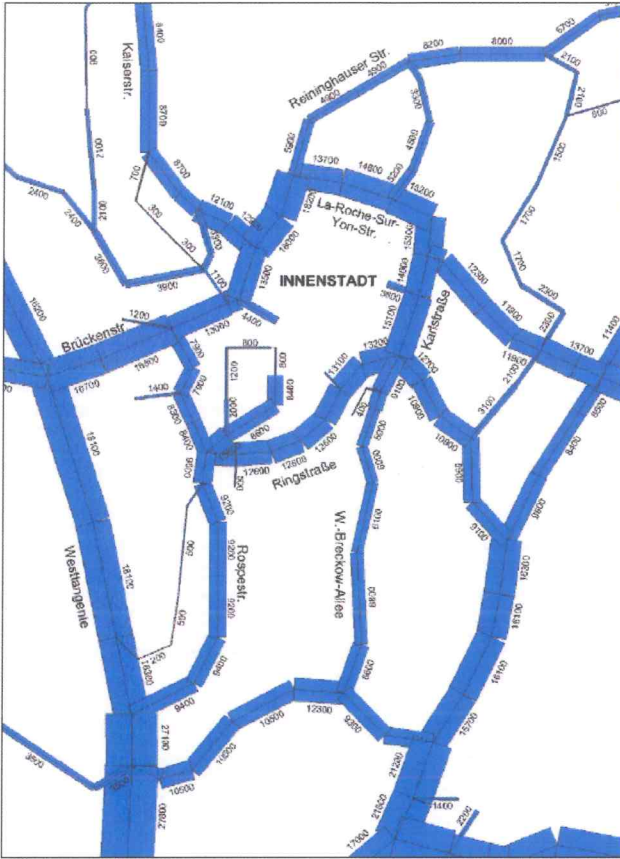


Bild 4: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße“ [Kfz/Tag]

Verkehrsmengen Prognose 2025
 Prognosefall „Ringstraße“
 (typischer Werktag, keine Veranstaltungen)

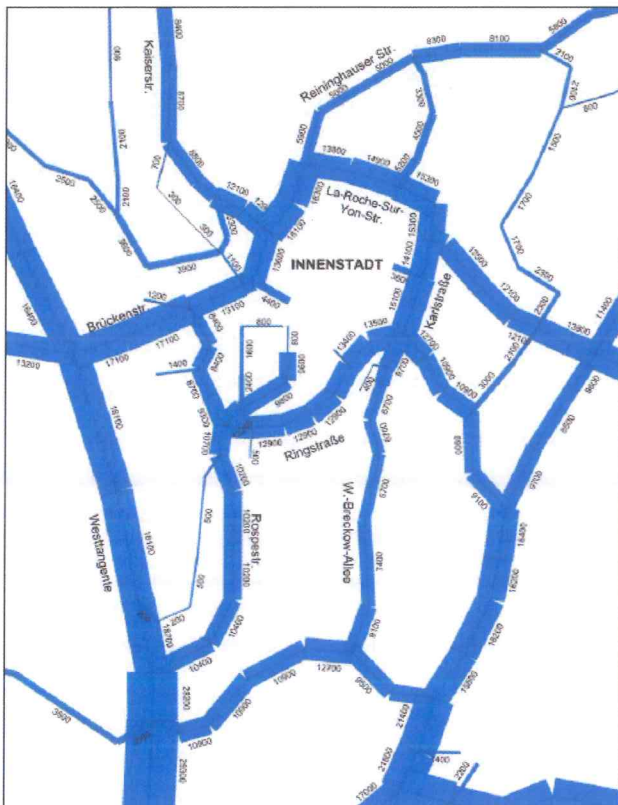


Bild 5: Kfz-Verkehrsbelastungen Prognose 2025 „Ringstraße PLUS“

Verkehrsmengen Prognose 2025
 Prognosefall „Ringstraße PLUS“
 (typischer Werktag, Konzertveranstaltung)
maßgeblicher Planungsfall

	Analyse 2010		Prognose 2025		DTV
	Typischer Werktag	Typischer Werktag	Typischer Werktag	Veranstaltungswerktag	
„Ringstraße“	--	12.600	12.900	12.900	12.200
Bahnhofstraße/ Emilienstraße	5.900	13.200	13.500	13.500	12.700
Rospestraße Nord	5.600	8.300	8.700	8.700	8.000
Rospestraße Süd	5.100	9.800	10.700	10.700	9.600
Brückenstraße West	12.000	16.500	17.100	17.100	16.000
Brückenstraße Ost	15.900	13.000	13.100	13.100	k.A.
La-Roche-sur-Yon-Str.	16.700	14.800	14.900	14.900	k.A.
Karistraße	13.400	15.100	15.100	15.100	k.A.
Hindenburgstraße	10.400	12.700	12.700	12.700	k.A.
Wilhelm-Breckow-Allee	9.300	6.100	6.700	6.700	k.A.
Steinmüllerallee West	1.200	2.000	2.400	2.400	2.000
Steinmüllerallee Ost	200	8.600	9.800	9.800	8.400
Westtangente	20.600	27.100	28.200	28.200	k.A.

Tabelle 11: Vergleich der Kfz-Verkehrsbelastungen [Kfz/Tag]

Aufbauend auf Analyse und der Prognose 2025 Prognosefall „Ringstraße PLUS“ ergeben sich nachfolgende Verkehrsimmissionen an den dargestellten Immissionspunkten.

- Beurteilung gem. 16.BImSchV für den geplanten örtlichen Hauptverkehrszug (Anteil: Neubau)

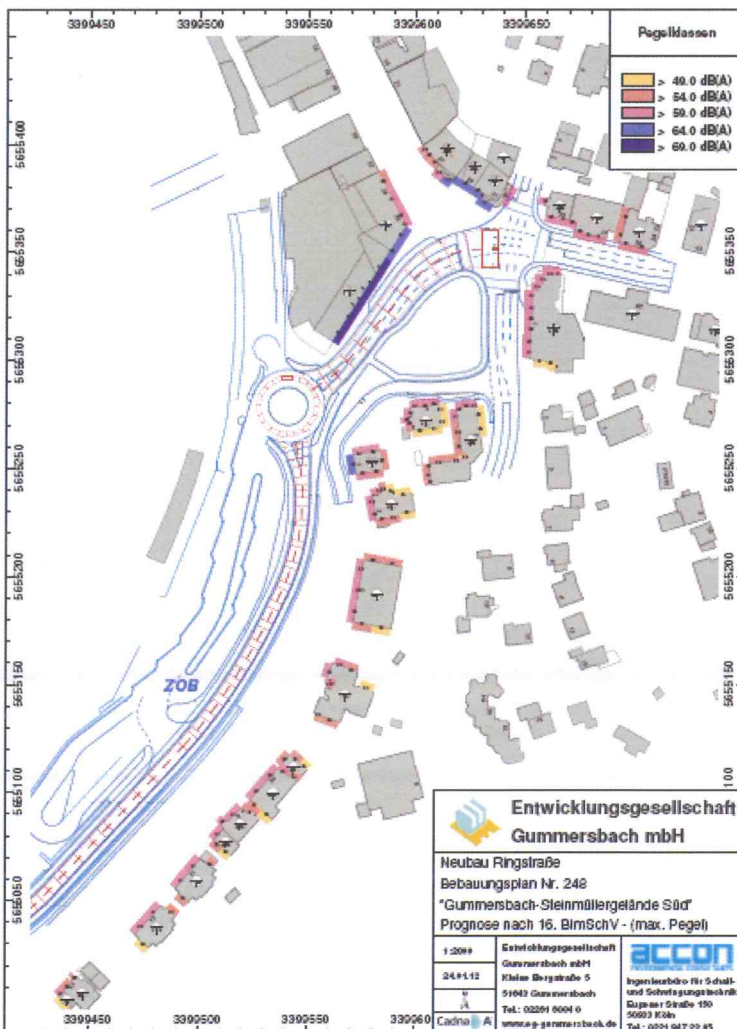


Abb. 6.4.3 maximale Pegel tags nach 16. BImSchV - Neubau Ringstraße

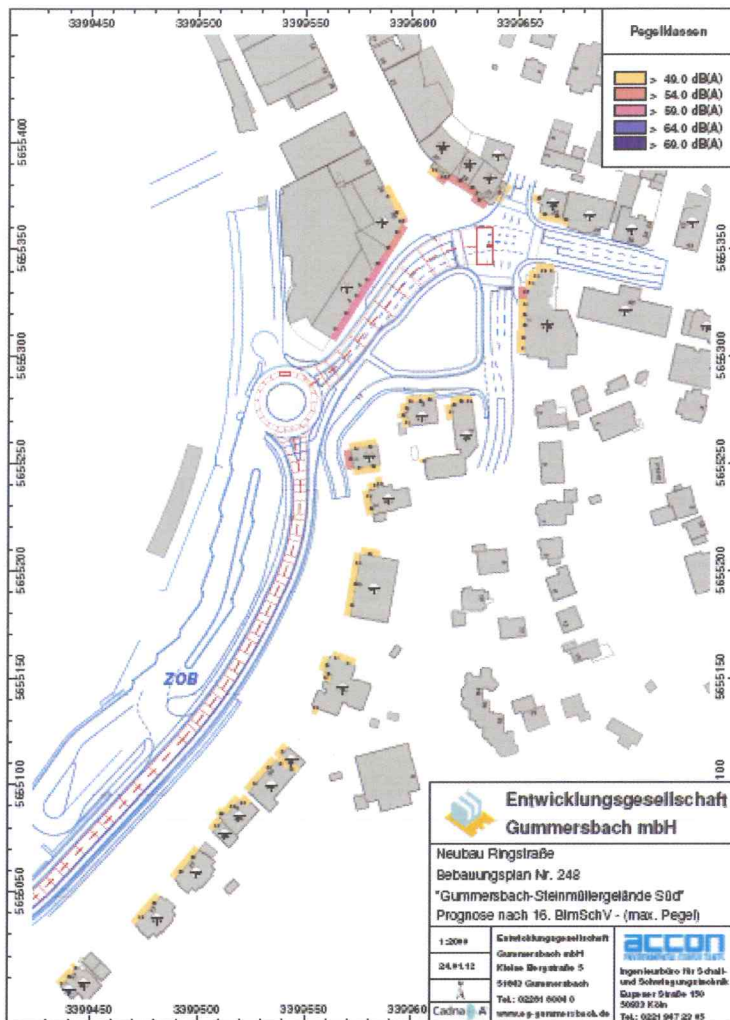


Abb. 6.4.4 maximale Pegel nachts nach 16. BImSchV - Neubau Ringstraße

Zusammenfassung (Anteil Neubau):

Für die Häuser Hindenburgstr. 24 – 26, 27, 29, 31, Kleine Bergstr. 1, Bahnhofstr. 2 – 4 u. Wilhelm-Breckow-Allee 1 sind die Anspruchsvoraussetzungen gem. 16. BImSchV „dem Grunde nach“ erfüllt.

(Anteil: erheblicher baulicher Eingriff)

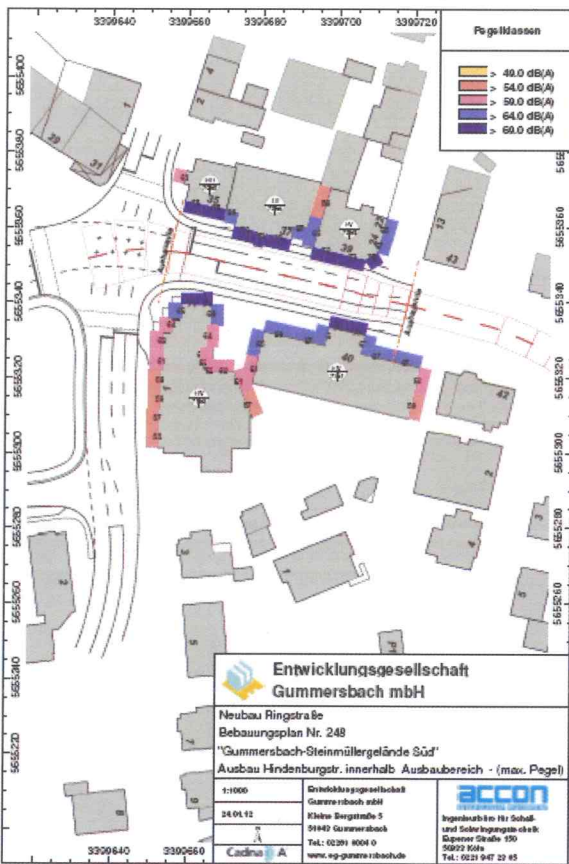


Abb. 6.5.4 maximale Pegel tags nach 16. BImSchV - Wesentliche Änderung Hindenburgstr. - innerhalb des Ausbaubereichs

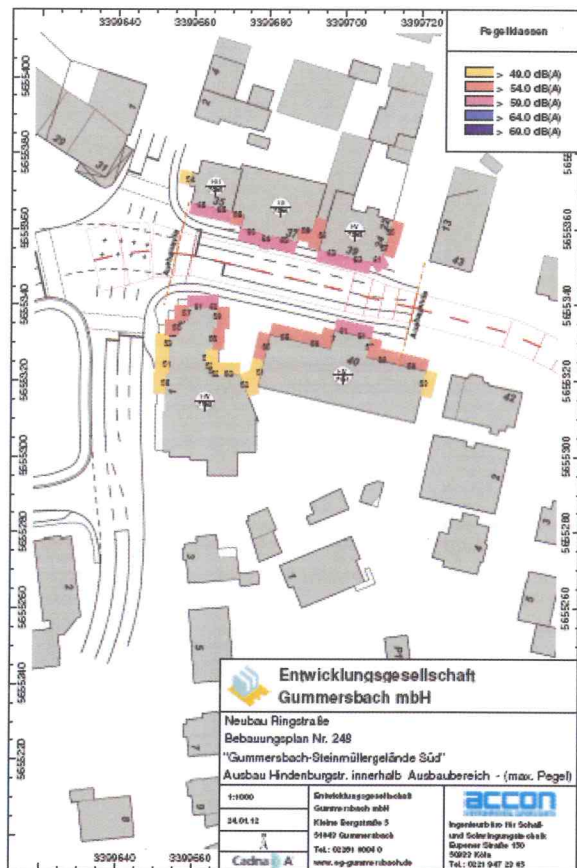


Abb. 6.5.5 maximale Pegel nachts nach 16. BImSchV - Wesentliche Änderung Hindenburgstr. - innerhalb des Ausbaubereichs

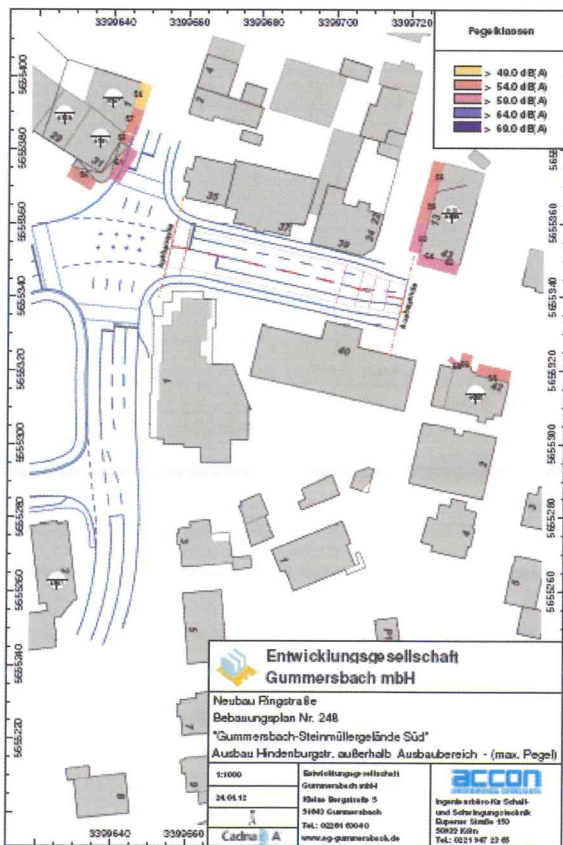


Abb. 6.5.6 maximale Pegel tags nach 16. BImSchV - Wesentliche Änderung Hindenburgstr. - außerhalb des Ausbaubereichs

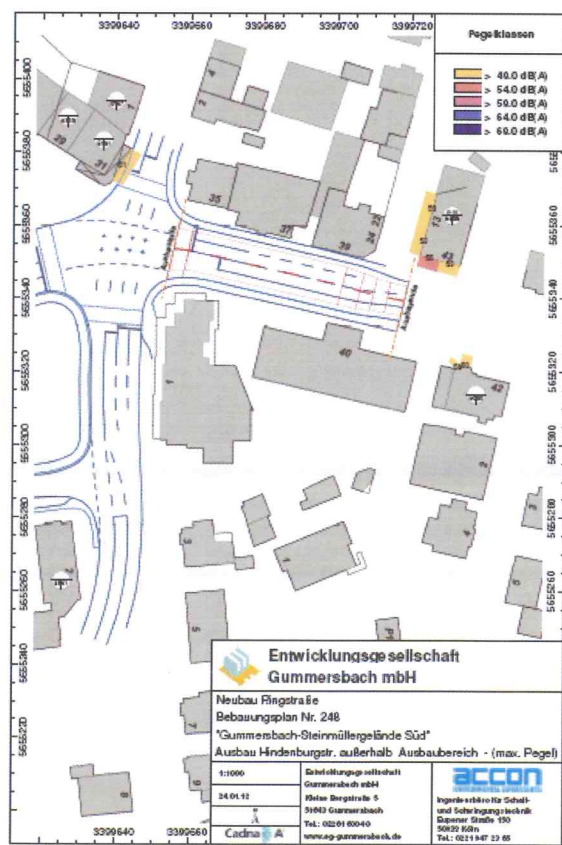


Abb. 6.5.7 maximale Pegel nachts nach 16. BImSchV - Wesentliche Änderung Hindenburgstr. - außerhalb des Ausbaubereichs

Zusammenfassung (Anteil erheblicher baulicher Eingriff):

Für die Häuser Hindenburgstr. 35, 37, 39 u. 40 und an dem Haus Wilhelm-Breckow-Allee 1 sind die Anspruchsvoraussetzungen gem. 16. BImSchV „dem Grunde nach“ erfüllt.

- Beurteilung gem. 16. BImSchV für den geplanten Busbahnhof:

Der geplante Busbahnhof führt nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte gem. 16. BImSchV.

Zusammenfassung gesamt:

Die Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV werden an folgenden Häusern an jeweils mindestens einer Fassade überschritten (Anspruch auf vorbeugenden Lärmschutz „dem Grunde nach“).

- Hindenburgstr. 24 – 26, 27, 29, 31, 35, 37, 39, 40,
- Kleine Bergstr. 1
- Wilhelm-Breckow-Allee 1
- Bahnhofstr. 2-4

Für das Gebäude Hindenburgstr. 43 wird der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts nicht erreicht. Der Immissionsgrenzwerte gem. 16. BImSchV für den Nachtwert von 54 db(A) wird jedoch überschritten.

- Beurteilung hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefährdungen / sonstiges

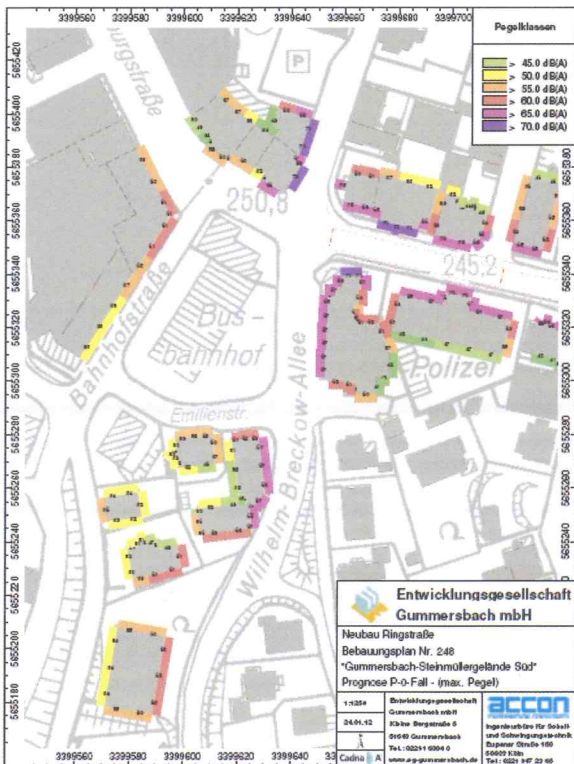


Abb. 7.2.3 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall tags - Bereich Knoten Hindenburgstr.

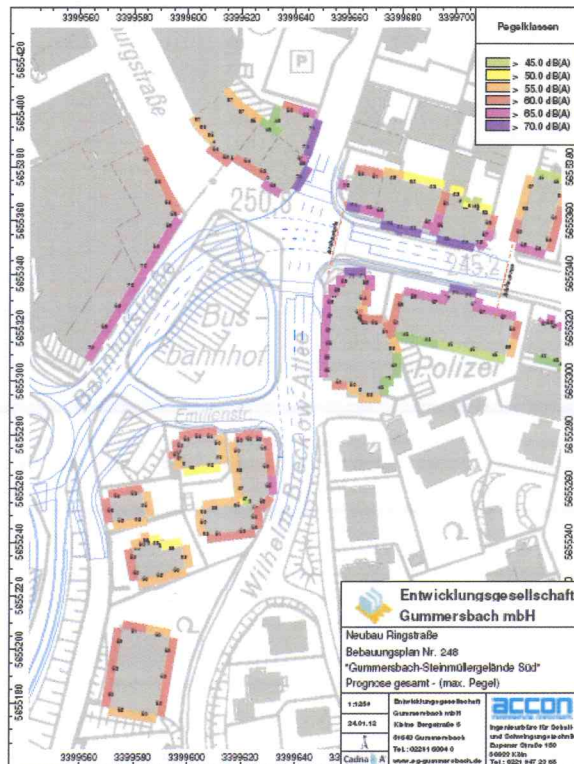


Abb. 7.2.4 Gesamtsituation Planungs-Fall tags - Bereich Knoten Hindenburgstr.

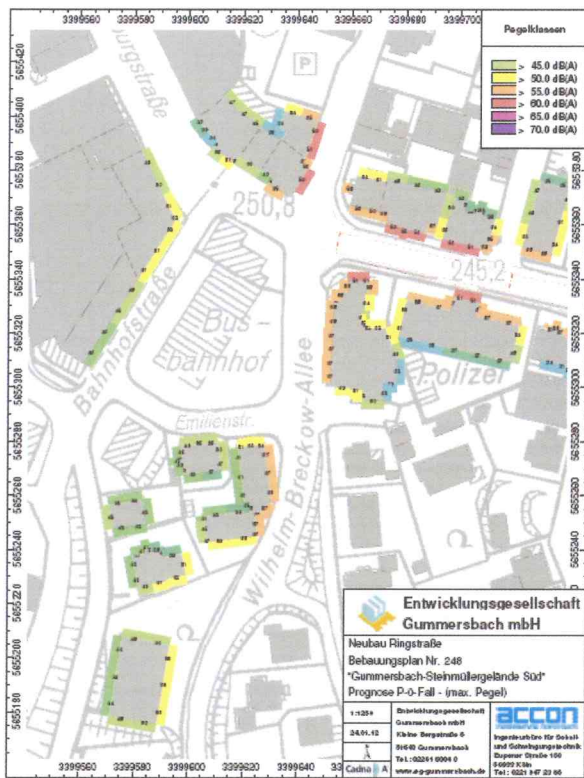


Abb. 7.2.5 Gesamtsituation Planungs-Null-Fall nachts - Bereich Knoten Hindenburgstr.

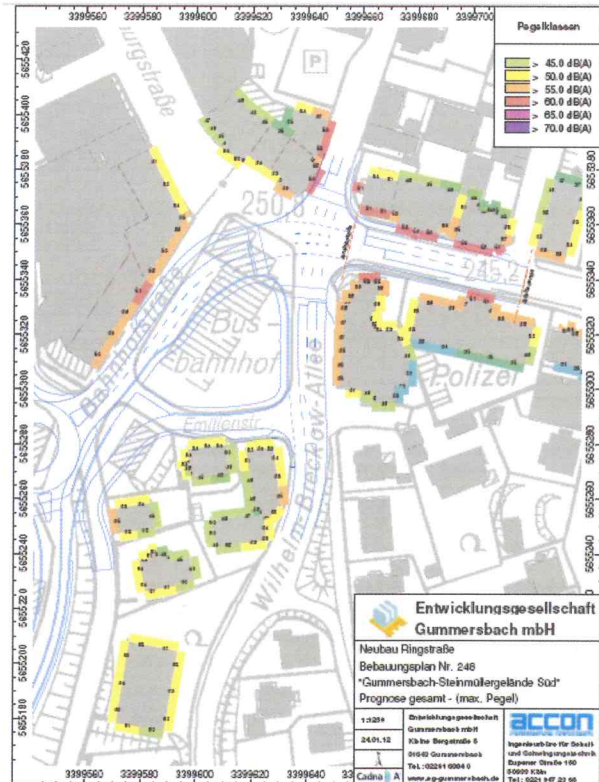


Abb. 7.2.6 Gesamtsituation Planungs- Fall nachts - Bereich Knoten Hindenburgstr.

Es ist erkennbar, dass bei Durchführung der Planung die Immissionswerte teilweise deutlich unter 70 db(A) tags und 60 db(A) nachts liegen. Teilweise liegen die Immissionswerte jedoch über 70 db(A) bzw. 60 db(A). Die Werte von 70 db(A) tags bzw. 60 db(A) nachts stellen keine bindenden Grenzwerte dar. Sie sind als „kritische Toleranzwerte“ zu verstehen, bei deren Annäherung oder Überschreitung es einer besonderen Prüfung bedarf, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Durch die Planung werden die genannten Schwellenwerte an nachfolgenden Gebäuden erreicht:

Bezeichnung	P-0-Fall tags in db(A)	P-gesamt tags in db(A)	P-0-Fall nachts in db(A)	P-gesamt nachts in db(A)
Bahnhofstr. Nr. 2-4	60	70	48	61
W.-Breckow-Allee Nr. 1+3	68 71 (Hind.Str.)	69 71 (Hind.Str.)	58 61 (Hind.Str.)	59 62 (Hind.Str.)
Hindenburgstr. Nr. 31	66 72 (Karlstr.)	68 72 (Karlstr.)	56 62 (Karlstr.)	59 63 (Karlstr.)
Hindenburgstr. Nr. 35	70 70 (Karlstr.)	71 70 (Karlstr.)	60 60 (Karlstr.)	61 61 (Karlstr.)
Hindenburgstr. Nr. 37	72	73	62	64
Hindenburgstr. Nr. 39	70 68(Blücherstr.)	73 67(Blücherstr.)	61 56(Blücherstr.)	63 57 (Blücherstr.)
Hindenburgstr. Nr. 40	70	71	61	61

Ohne Durchführung der Planung würden sich die Ergebnisse des Prognosefalls V0 wahrscheinlich einstellen.

- Luftschadstoffe

Belastungen durch Luftschadstoffe liegen für die Parameter „Partikel“ (PM₁₀), „Stickstoffdioxid“ (NO₂) und „Benzol“ nicht vor. Die Beurteilung wurde gutachterlich auf der Basis der 39. BImSchV und der Verkehrsprognose des Büros Runge+Küchler, Düsseldorf, Juni 2010 vorgenommen.

c)

Es sind nachfolgende Maßnahmen im Rahmen dieses Bebauungsplanes erforderlich:

Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der 16. BImSchV.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

15) Abfall /Abwässer

a)

Die Abfallentsorgung erfolgt geordnet über den Abfall-Sammel- und Transportverband Oberberg. Mit erhöhten zusätzlichen Anforderungen ist nicht zu rechnen. Der Planbereich ist im überwiegend im Mischsystem zu entwässern. Er ist der Kläranlage Krummenohl. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Abwässer in das Hauptsammlersystem Ost zur Kläranlage Krummenohl liegen vor.

b)

Das Schutzgut „Abfall“ wird weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung der Planung betroffen. Das Schutzgut „Abwasser“ ist bei Durchführung der Planung nicht wesentlich betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine neuen Anforderungen.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

16) erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

a)

Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie wird durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen.

b)

Die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bzw. dem Umgang mit Energie werden weder bei Durchführung oder bei Nichtdurchführung geändert.

c)

Maßnahmen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht erforderlich.

d)

Grundsätzliche Planungsalternativen bestehen auf Grund der äußeren Rahmenbedingungen nicht und sind auch nicht erforderlich

17) Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, ohne dass diese jedoch Schutzausweisungen trifft.

18) Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind.

Das Schutzgut „Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach EU-Vorgaben durch Rechtsverordnung nicht festgesetzt sind“ ist von der Planung nicht betroffen. Das Bauleitplanverfahren hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Luftqualität, die auch innerhalb des Plangebietes von außen nicht merklich beeinflusst wird.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 1)bis 8), 10)bis11)

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Land-schaft	biolog. Vielfalt	Mensch Gesund-heit	Bevöl-kerung	Kultur/ Sach-güter	Emis-sionen-/ Immi.
Tiere												
Pflanzen												
Boden	W	W										
Wasser			W									
Luft												
Klima												
Land-schaft												
biolog. Vielfalt												
Mensch Gesundheit			W									
Bevölker-ung												
Kultur / Sachgüter												
Emissionen/ Immissionen									W	W		



W --es liegt eine Wechselwirkung vor, siehe Text

Beschreibung der Wechselwirkungen:

Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern soll zu einer ökologischen Gesamtbetrachtung führen, so wie sie auch in der Natur gegeben sind. Die Komplexität der ökosystemaren Zusammenhänge bedingt die starke Vereinfachung der tatsächlichen Zusammenhänge.

Die Wechselwirkungen Boden-Wasser-Mensch/Gesundheit und Bevölkerung sind die bedeutendsten, die durch die Planung ausgelöst werden. Insbesondere werden Wechselwirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes ausgelöst.

Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 248 „Gummersbach – Bahnhofsbereich“ berücksichtigt die Bodenschutzklausel. Es ist inhaltliches Ziel dieses Planverfahrens die Widernutzbarmachung von Flächen vorzubereiten.

Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) Satz 2 BauGB

Die Planung nimmt keine Flächen die unter die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) Satz 2 BauGB fallen in Anspruch.

Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB

Durch diesen Bebauungsplan werden keine Eingriffsfolgen im Sinne des BNatSchG ausgelöst.

Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

SONSTIGE ANGABEN

Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurden nachfolgende Gutachten verwendet;

- Gutachten der Firma Runge + Kuchler (Verkehrsprognose)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose / Verkehrslärm)
- Gutachten der Firma ACCON Köln (Immissionsprognose / Lufthygiene)
- Gutachten Dipl. Ing. Galunder (artenschutzrechtliche Vorprüfung)
- Gutachten der Firma Mull&Partner (Umgestaltung des Bahnhofsgeländes)
- Sicherheitsaudit, Planerbüro Südstadt
- Ing. Büro Geiger & Hamburgier GmbH, Stellungnahme Knotenausbau

Geplante Maßnahmen des Monitoring

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring des Bebauungsplanes Nr. 248 „Gummersbach – Bahnhofsbereich“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen.

- Unterrichtung der Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, wenn die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (Umsetzung von § 4 (3) BauGB).

Dokumentation nachfolgender Maßnahmen:

- Durchführung von Verkehrszählung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ und Bau der „Ringstraße“ bzw. des Busbahnhofes zur Überprüfung der schalltechnischen Prognose
- Lärmmessung nach Abschluss der Entwicklung des „Steinmüllergeländes“ und Bau der Ringstraße“ bzw. des Busbahnhofes zur Überprüfung, ob mögliche Gesundheitsgefährdungen vorliegen könnten.
- Überprüfung der Annahmen über die Fahrbewegungen auf dem Busbahnhof nach Fertigstellung.

Zusammenfassung

Ziel des Bauleitplanes ist die Realisierung eines örtlichen Hauptverkehrszuges und der Bau eines Busbahnhofes. Für den geplanten örtlichen Hauptverkehrszug wird ein Verkehrsaufkommen von 13100 Kfz/Tag prognostiziert. Hieraus resultieren erhöhte Verkehrsimmissionen, die die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der 16. BImSchV erfordern.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden an folgenden Häusern an jeweils mindestens einer Fassade überschritten (Anspruch auf vorbeugenden Lärmschutz „dem Grunde nach“).

- Hindenburgstr. 24 – 26, 27, 29, 31, 35, 37, 39, 40,
- Kleine Bergstr. 1
- Wilhelm-Breckow-Allee 1
- Bahnhofstr. 2-4

Für das Gebäude Hindenburgstr. 43 wird der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts nicht erreicht. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für den Nachtwert von 54 dB(A) wird jedoch überschritten.

Im Bereich des Knotenpunktes Hindenburgstr./Karlstr./ geplanter örtlicher Hauptverkehrszug werden teilweise die sich in der Rechtsprechung des BVerwG abzeichnenden Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung (Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 (dB(A) nachts) überschritten. Insgesamt ist der Gesamtbereich bereits heute stark verlärm. Die Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts stellen keine bindenden Grenzwerte dar. Sie sind als „kritische Toleranzwerte“ zu verstehen, bei deren Annäherung oder Überschreitung es einer besonderen Prüfung bedarf, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt.

Durch die Planung werden die genannten Schwellenwerte an nachfolgenden Gebäuden erreicht:

Bezeichnung	P-0-Fall tags in db(A)	P-gesamt tags in db(A)	P-0-Fall nachts in db(A)	P-gesamt nachts in db(A)
Bahnhofstr. Nr. 2-4	60	70	48	61
W.-Breckow-Allee Nr. 1+3	68 71 (Hind.Str.)	69 71 (Hind.Str.)	58 61 (Hind.Str.)	59 62 (Hind.Str.)
Hindenburgstr. Nr. 31	66 72 (Karlstr.)	68 72 (Karlstr.)	56 62 (Karlstr.)	59 63 (Karlstr.)
Hindenburgstr. Nr. 35	70 70 (Karlstr.)	71 70 (Karlstr.)	60 60 (Karlstr.)	61 61 (Karlstr.)
Hindenburgstr. Nr. 37	72	73	62	64
Hindenburgstr. Nr. 39	70 68(Blücherstr.)	73 67(Blücherstr.)	61 56(Blücherstr.)	63 57 Blücherstr.)
Hindenburgstr. Nr. 40	70	71	61	61

Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder in das Landschaftsbild werden durch den Bebauungsplan Nr. 248 „Gummersbach – Bahnhofsbereich“ nicht ausgelöst.

Stadt Gummersbach
 Fachbereich Stadtplanung
 i.A.

Risiken